

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 21. Dezember	1989
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

Seite:	Seite:
Achtundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	173
Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Band 2. Teil	174
Drittes Kirchengesetz über die Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union	174
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1990	175
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	176
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	176
Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz)	176
Ausführungsgesetz zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGArchivG)	178
Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	180
Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz und zum Pfarrerdienstgesetz	180
Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW sind	181
Satzung für das Evangelische Altenkrankenheim des Kirchenkreises Lünen	185
Kirchliches Arbeitsrecht	186
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	186
Änderung des Dienstrechts der Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	187
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	187
Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg	188
Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	188
9. Lehrgang für Küster(innen)	189
Persönliche und andere Nachrichten	190
Neu erschienene Bücher und Schriften	191

Achtundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 1989

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Siebenundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. S. 223), wird wie folgt geändert:

Artikel 180 erhält folgende Fassung:

„Artikel 180

(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.

(2) Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am Abendmahl teilnehmen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1989

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 4. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union II. Band 2. Teil

Vom 5. Oktober 1988

Aufgrund von § 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird in Ausführung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 30. Mai 1988 folgendes bestimmt:

§ 1

Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil (Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der in der Agende abgedruckten neutestamentlichen Texte wird durch die jeweilige Fassung der Revision der Lutherübersetzung von 1984 ersetzt.
2. Entsprechend den von der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz am 15./16. Oktober 1987 beschlossenen Vorschlägen werden die bisher nur männlichen Anrede- und Titelformen um die jeweils entsprechenden weiblichen Anrede- und Titelformen ergänzt oder durch Umschreibungen ersetzt sowie die Änderungen des Wortlauts in der Fürbitte und in der Anweisung am Schluß der Ordinationsformulare vorgenommen.
3. Die Ordinationsanrede (Vorhalt) erhält folgende Fassung:

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.

Liebe Schwester / lieber Bruder. Du wirst nun beauftragt zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken,

sie zur Einheit unter dem einen Herren rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern wird dich im gemeinsamen Glauben befestigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht.

4. Im Teil „Sendung und Segnung“ der Ordinationsformulare wird das Wort „berufen“ durch „segnen“ ersetzt.
5. In den Formularen A 1 und A 2 wird das Wort „Pfarramtskandidat“ durch „Pastor“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderungen gemäß dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1988

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

(L.S.)

Linnemann

Drittes Kirchengesetz über die Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union

Vom 16. November 1989

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und

Berlin-West – durch die Verordnung vom 5. Oktober 1988 (Abl. EKD S. 382) beschlossenen Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, werden in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1989

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 4. Dezember 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Linnemann

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1990

Landeskirchenamt

Az.: B 1 – 16 / 90

Bielefeld, den 23. 11. 1989

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 17. November 1989 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	120 000	17 312 000
1 Besondere kirchliche Dienste	22 000	12 444 000
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	7 603 000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	1 606 000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	13 000	11 410 000
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	3 726 000	20 835 000
8 Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	9 745 000	1 997 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	64 800 000	5 219 000
Gesamtsumme	78 426 000	78 426 000

Sonderhaushalt Teil I

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	–	43 900 000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	310 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	66 865 000	22 655 000
Gesamtsumme	66 865 000	66 865 000

Sonderhaushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	7 767 000	121 100 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	172 765 000	59 432 000
Gesamtsumme	180 532 000	180 532 000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	78 426 000
	Ausgaben	78 426 000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	66 865 000
	Ausgaben	66 865 000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	180 532 000
	Ausgaben	180 532 000
	Über-/Zuschuß (–)	0
	Gesamt-Einnahme	325 823 000
	Gesamt-Ausgabe	325 823 000
	Über-/Zuschuß (–)	0

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 52859/B 2-03

Bielefeld, den 23. 11. 1989

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1990 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger und der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Prediger in Fällen der §§ 48 a, 51, 52, 53, des § 57 Abs. 2 und 4 und des § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1989,
3. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v.H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1987.

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. November 1989

Die Landessynode hat folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), geändert durch Beschluß der Landessynode vom 16. November 1984 (KABl. 1984 S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Dabei sind Männer und Frauen möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 35 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1989

Vorstehende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird hiermit bekanntgemacht.

Bielefeld, den 4. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

D. Linnemann

Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz)

Vom 30. Mai 1988

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

(1) Zweck des Archivwesens der Kirche ist die Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivgutes.

(2) Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 2

Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut dokumentiert die kirchliche Tätigkeit. Es dient der kirchlichen Arbeit und der Forschung.

(2) Kirchliches Archivgut sind Schriftgut und andere Gegenstände, die zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind.

(3) Bestandteile des kirchlichen Archivgutes können sein

- a) das in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern und Einrichtungen erwachsene Schriftgut, das für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird, sowie nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, Druck- und Presseerzeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Siegel und Stempel;
- b) Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Einrichtungen überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämter und Einrichtungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Eigentümer seine Verpflichtungen nach Absatz 1 dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder in der Weise erfüllen kann, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum übergibt.

(3) Werden kirchliche Körperschaften, Anstalten, Ämter oder Einrichtungen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das landeskirchliche Archiv abzugeben.

(4) Die Gliedkirchen achten darauf, daß das kirchliche Archivgut in ihrem Bereich gesichert, geschützt und nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen verwaltet wird.

§ 4

Veränderung, Verlegung und Gefährdung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Konsistoriums).

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Archivgut kann das Landeskirchenamt (Konsisto-

rium) die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Zerstörung und Diebstahl sind dem Landeskirchenamt (Konsistorium) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz eines Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder der gemäß § 3 Absatz 2 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Schutzfristen

(1) Kirchliches Archivgut darf durch Dritte erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

(2) Kirchliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr eines Betroffenen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach seiner Geburt.

(3) Aus wichtigem Grund können die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen je für ihren Bereich längere Schutzfristen anordnen.

(4) Kirchliches Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung eines Betroffenen oder eines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für Archivgut privater Herkunft gelten diese Bestimmungen nur, soweit bei der Übernahme nichts anderes bestimmt ist; Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

Für die Evangelische Kirche der Union nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 wahr.

§ 7

Kirchliche Werke

Ist der Archivbestand eines kirchlichen Werkes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den allgemeinen oder besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Werk und der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche kirchliches Archivgut oder erklärt ein kirchliches Werk seinen Archivbestand zu kirchlichem Archivgut, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und die Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen

können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Als Ausführungsbestimmungen können insbesondere Kassations-, Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1988 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.*)

Berlin, den 30. Mai 1988

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

(L.S.)

Kock

*) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat dem Kirchengesetz am 16. November 1989 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Kirchengesetz durch Beschluß vom 6. Dezember 1989 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Ausführungsgesetz zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGArchivG)

Vom 16. November 1989

Die Landessynode hat zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD 1988, S. 266) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Archive

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (kirchliche Körperschaften) errichten und unterhalten zur Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivguts kirchliche Archive.

(2) In kirchlichen Archiven können auch Schriftgut und Gegenstände untergebracht werden, die noch Bestandteile von Registraturen oder Altablagen von Registraturen sind. Erst durch die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis des Archivs werden diese Gegenstände und dieses Schriftgut kirchliches Archivgut.

(3) Nichtkirchliches Archivgut kann in kirchliche Archive aufgenommen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für dieses Archivgut entsprechend, soweit nicht mit dem jeweiligen Eigentümer besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Erhaltung, Sicherung und Erschließung von Archivgut

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive, die Beratung und Betreuung des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch zu nehmen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften können durch schriftlichen Vertrag ihre Verpflichtung

gemäß Absatz 1 auf andere Träger kirchlicher Archive übertragen oder ihr Archivgut unbeschadet ihres Eigentumsrechts anderen kirchlichen Archiven als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchliche Archiv soll eine Übertragung oder Übergabe nach Satz 1 annehmen.

(4) Kirchliches Archivgut, das gemäß Absatz 3 anderen kirchlichen Archiven übergeben wird, ist nach den abgebenden kirchlichen Körperschaften getrennt zu verwahren.

§ 3

Verwahrung, Restaurierung

(1) Kirchliche Archive müssen in Räumen untergebracht sein, die sich im Besitz des jeweiligen Trägers befinden.

(2) Kirchliches Archivgut muß auf Dauer in kirchlichem Gewahrsam aufbewahrt werden.

(3) Die Restaurierung kirchlichen Archivguts erfolgt durch das Landeskirchliche Archiv.

(4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Verzeichnisse

(1) Kirchliche Archive werden in das Archivverzeichnis der Landeskirche aufgenommen.

(2) Für kirchliche Archive ist beim Landeskirchlichen Archiv, beim Kirchenkreis und beim Träger ein Bestandsverzeichnis in Form eines Findbuches (Inventar) zu führen. Beim Landeskirchlichen Archiv werden zusätzlich ein Zugangsbuch und ein Gesamtbestandsverzeichnis geführt.

§ 5

Übergabepflicht und Aufnahme

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben sämtliches Schriftgut und alle sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2 Absatz 3 Archivgesetz, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, ihrem Archiv zu übergeben.

(2) Dies gilt auch für privates, aber dienstlich entstandenes Schriftgut der kirchlichen Amtsträger (Handakten).

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme als Archivgut erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der vom Landeskirchenamt zu erlassenden Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

§ 6

Nutzung durch Eigentümer und Betroffene

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben das Recht, das in ihrem Archiv befindliche kirchliche Archivgut zu dienstlichen Zwecken jederzeit zu nutzen. Dies gilt auch für in ihrem Eigentum stehendes Archivgut, das sich in anderen kirchlichen Archiven befindet.

(2) Betroffenen ist zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange auf Antrag Einsicht in das kirchliche Archivgut zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen, soweit dieses sich auf ihre Person bezieht; dieses Recht haben auch die Rechtsnachfolger von Betroffenen. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Nutzung durch Dritte

(1) Dritte können kirchliches Archivgut im Rahmen der Schutzfristen des § 5 Archivgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Nutzung zu kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgen soll.

(2) Schutzfristen gelten nicht für Schriftgut und Gegenstände, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(3) Die Schutzfristen nach § 5 Absätze 1 und 2 Archivgesetz können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Belange der Betroffenen dies erfordern.

(4) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
- c) Geheimhaltungspflichten verletzt würden oder
- d) der Erhaltungszustand des kirchlichen Archivguts gefährdet würde oder
- e) ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre.

Die Nutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 8

Archivpfleger

(1) Die kirchlichen Körperschaften sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des

Archivwesens Archivpfleger berufen. Die Berufung von Archivpflegern erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv.

(2) Die Archivpfleger haben insbesondere die Aufgabe, das Bestandsverzeichnis zu führen, das kirchliche Archivgut in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und für dessen sachgemäße Nutzung Sorge zu tragen. Die Aufgaben der Archivpfleger werden im übrigen durch die vom Landeskirchenamt zu erlassende Archivpflegeordnung geregelt.

(3) Ist kein Archivpfleger berufen, sind die Aufgaben des Archivpflegers dem Landeskirchlichen Archiv zu übertragen.

§ 9

Kreissynodalarchivpfleger

(1) Die Kirchenkreise haben die Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer kirchlichen Archive zu unterstützen.

(2) Die Kirchenkreise sollen zur Durchführung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv Kreissynodalarchivpfleger berufen.

(3) Die Kreissynodalarchivpfleger beraten in Abstimmung mit dem Landeskirchlichen Archiv die kirchlichen Archive im Kirchenkreis in Fragen des Archivwesens und der regionalen Kirchengeschichtsforschung. Sie besuchen regelmäßig die kirchlichen Archive im Kirchenkreis und nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 19 Absatz 3 der Visitationsordnung an den Visitationen des Superintendenten im Kirchenkreis teil. Über den Zustand der besuchten kirchlichen Archive ist dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchlichen Archiv schriftlich zu berichten. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Benutzungs- und Gebührenordnung

(1) Einzelheiten der Inanspruchnahme kirchlicher Archive und der Nutzung des kirchlichen Archivguts, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflicht bei der Benutzung, die Versendung und Ausleihe von kirchlichem Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt eine Benutzungsordnung.

(2) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Nutzung kirchlichen Archivguts werden Gebühren und Auslagen nach einer Gebührenordnung erhoben.

(3) Benutzungs- und Gebührenordnung werden vom Träger des jeweiligen Archivs unter Beachtung der vom Landeskirchenamt erstellten Muster-Benutzungs- und Muster-Gebührenordnung erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Landeskirchliches Archiv

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält das Landeskirchliche Archiv als Institut der kirchlichen Archivpflege.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt in allen Fragen des Archivwesens. Es ist das Archiv der Landeskirche.

(3) Das Landeskirchliche Archiv hat die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive zu beraten und zu betreuen. Es hat den Kreissynodalvorständen über die Arbeit und den Zustand der kirchlichen Archive in den jeweiligen Kirchenkreisen im Abstand von höchstens vier Jahren schriftlich zu berichten. Die Berichte sind auch dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(4) Das Landeskirchliche Archiv unterstützt die westfälische Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalspflege.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, frühestens jedoch an dem Tage, an dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 30. Mai 1988 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bielefeld, den 16. November 1989

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 27. November 1989

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) D. Linnemann

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 6. Dezember 1988
(ABl. EKD 1989 S. 110)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 176), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD 1986 Seite 359), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen

Kirche der Union und vergleichbaren Amtsträgern kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der zweiten theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ehemaliger Auslandspfarrer, ordinierter Missionare und Prediger (§ 4)“ durch „der in § 4 genannten Amtsträger“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. *)

Berlin, den 6. Dezember 1988

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

(L.S.)

D. Linnemann

*) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Verordnung am 16. November 1989 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die Verordnung durch Beschluß vom 6. Dezember 1989 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz und zum Pfarrerdienstgesetz

Vom 16. November 1989

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1987 (KABl. 1987 S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination zu einer besonderen

Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.“

2. Der bisherige Absatz 1 von § 9 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt und das Wort „wissenschaftlich-theologischen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Der bisherige Absatz 2 von § 9 wird Absatz 3.

§ 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 1987 (KABl. 1987 S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

(zu § 4 des Pfarrerdienstgesetzes)

Ordinierten Predigern, die die Zweite Theologische Prüfung oder nach mindestens zehnjährigem Dienst seit der Ordination die besondere Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, wird die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1989

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 8. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
(L.S.) D. Linnemann

Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW sind

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 11. 1989
Az.: 48470/C 21–15

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20./21. September 1989 die vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

am 22. Mai 1989 beschlossenen Änderungen der Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind, unter Bezugnahme auf ihren Beschluß vom 10./11. Februar 1982 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie hat sich so mit der Anwendung der geänderten Grundsätze in Krankenhäusern einverstanden erklärt, die von evangelischen Stiftungen, Kirchenkreisen, Kirchengemeinden bzw. Verbänden von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen oder der Landeskirche getragen werden.

Sie hat mit Beschluß vom 10./11. Februar 1982 seinerzeit darauf hingewiesen, daß bei Anwendung der Grundsätze hinsichtlich der Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der Organe des Trägers sowie der Bekenntniszugehörigkeit der Mitarbeiter die geltenden kirchlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Gegenüber der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1982 (KABl. Seiten 102 ff.) ergeben sich bei den Grundsätzen für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind, folgende Änderungen:

1. Abschnitt B I wird durch folgende Ziffer 6 ergänzt:

„Der Träger des Krankenhauses stellt sicher, daß Anregungen und Beschwerden von Patienten entgegengenommen und sachgerecht behandelt werden. Zu diesem Zweck beruft er eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten, die nicht Bedienstete des Trägers sein dürfen und von seinen Weisungen unabhängig sind (Patientenbeschwerdestelle). Diese sind ehrenamtlich tätig.“

Die vom Krankenhaus berufenen Personen sind zum Stillschweigen über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie dürfen solche Tatsachen nur offenbaren, soweit es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Schweigepflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.“

2. Abschnitt B II Ziffer 3 wird durch folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„Die Krankenhausleitung beruft eine Hygienekommission unter der Leitung eines Arztes ein. Sie hat alle geeigneten Maßnahmen zur Erkennung und Erfassung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen.“

3. Abschnitt B II Ziffer 3 wird durch folgenden Buchstaben e) ergänzt:

„Die Krankenhausleitung beruft eine Arzneimittel-Kommission ein. Die Arzneimittel-Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittel-Liste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind; dabei sind die Arzneimittel-Sicherheit und die Preiswürdigkeit zu berücksichtigen;

2. die Ärzte in Fragen der Arzneimittel-Versorgung zu beraten und zu unterstützen.

Die von der Arzneimittel-Kommission erstellte Arzneimittel-Liste ist zu beachten.

Die Arzneimittel-Kommission ist von den leitenden Ärzten über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittel-Liste enthalten sind, zu informieren. Sie ist vor der Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln zu unterrichten.“

**Bekanntmachung der Neufassung
der Grundsätze
für evangelische Krankenhäuser,
die Mitglieder im Diakonischen Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen –
Landesverband der Inneren Mission – e.V.
sind,**

in der vom Vorstand des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche von Westfalen am 22. 5 1989
beschlossenen Fassung

Präambel

Evangelische Krankenhäuser sind Einrichtungen der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie haben die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe Leiden zu heilen oder zu lindern und Kranke im Sterben zu begleiten. Sie betreuen die Kranken in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerlicher Hinsicht. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden alle Mitarbeiter im evangelischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

A. Kirchlichkeit

Träger evangelischer Krankenhäuser können Kirchenkreise, Kirchengemeinden bzw. Verbände von Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden sein oder privatrechtliche juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, Vereine), sofern diese der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet sind.

I. Diese Zuordnung zur Kirche geschieht insbesondere durch satzungsmäßige Bestimmungen, die gemäß der Empfehlung der Diakonischen Konferenz der EKD vom September 1979 mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. **Zweck und Aufgabe** sind in der Weise eindeutig zu beschreiben, daß deutlich wird, daß das evangelische Krankenhaus zwar allen kranken Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben dient, dieser Dienst aber in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche geschieht.

2. **Die Bekenntniszugehörigkeit**

Die Mitglieder der Organe des Trägers und die leitenden Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

Die übrigen Mitarbeiter sollten einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie den Auftrag und die Grundrichtung des Krankenhauses achten.

3. **Die Zuordnung zur verfaßten Kirche** muß in der Trägerverfassung des Krankenhauses durch eine angemessene Beteiligung von Vertretern der örtlichen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) vorgesehen werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen neben ordinierten Theologen und Mitgliedern der Presbyterien/Synoden auch sachkundige Gemeindeglieder bestellen, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
4. **Die Zugehörigkeit zum Spitzenverband** muß in der Trägerverfassung geregelt sein. Es muß darin zum Ausdruck kommen, daß der Träger Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.
5. Die Satzung muß eine **Klausel** enthalten, die vorsieht, daß bei Auflösung des Krankenhauses oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckbestimmung das Vermögen an ein kirchliches Werk oder an die Kirche selbst fällt. Die Klausel muß die Bestimmung enthalten, daß der Anfallberechtigte das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

II. Der Träger des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, daß die zuständigen Körperschaften der verfaßten Kirche die Seelsorge im Krankenhaus gewährleisten. Der Krankenhausseelsorger soll (in der Regel beratendes) Mitglied in den Gremien des Trägers sein, die für das Krankenhaus verantwortlich sind. Die Seelsorge im Krankenhaus soll im ökumenischen Geist und in Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinschaften geschehen.

Der Träger und die Mitarbeiter des Krankenhauses sollen bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages mit den umliegenden evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den regionalen Diakonischen Werken zusammenarbeiten. Sie sollen offen und bereit sein, ehrenamtliche Mitarbeiter der umliegenden Kirchengemeinden (z. B. EKH, Frauenhilfe usw.) in die Krankenhausarbeit einzubeziehen.

B. Struktur und Leitung des Krankenhauses

I. Der Träger des Krankenhauses

1. Der Träger bestimmt die Ziele und die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.

2. Die Zuständigkeit der Organe des Trägers im einzelnen ist durch satzungsmäßige Bestimmungen festzulegen.
3. 25 % der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger aufgrund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.
4. Der Träger kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse betrauen, im Ausnahmefall auch einzelne Personen, die keinem Trägerorgan angehören. Zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben kann der Träger neben ehrenamtlichen Personen auch hauptberuflich im Krankenhaus Tätige bestellen.
5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Trägergremien sind die jeweils zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter zu beteiligen.
6. Der Träger des Krankenhauses stellt sicher, daß Anregungen und Beschwerden von Patienten entgegengenommen und sachgerecht behandelt werden. Zu diesem Zweck beruft er eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten, die nicht Bedienstete des Trägers sein dürfen und von seinen Weisungen unabhängig sind (Patientenbeschwerdestelle). Diese sind ehrenamtlich tätig.

Die vom Krankenhaus berufenen Personen sind zum Stillschweigen über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie dürfen solche Tatsachen nur offenbaren, soweit es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Schweigepflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

II. Krankenhausleitung

1. Der Träger des Krankenhauses beruft die Mitglieder der Krankenhausleitung.
2. Zusammensetzung und Verfahren
 - a) In die Krankenhausleitung werden folgende stimmberechtigte Personen berufen:
 1. der leitende Arzt
 2. die Pflegedienstleitung
 3. der Verwaltungsleiter
 Zusätzlich können in die Krankenhausleitung sonstige leitende Mitarbeiter berufen werden, wenn Größe und besondere Aufgabenstellung des Krankenhauses es erforderlich machen.
 - b) Der Träger soll ein Mitglied der Krankenhausleitung nur nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder der Krankenhausleitung berufen. Die Krankenhausleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Träger zu genehmigen ist.
3. **Aufgaben**
 - a) Der Krankenhausleitung obliegt die laufende Betriebsführung, soweit sich der Träger des Krankenhauses nicht einzelne Aufgaben vorbehält. Näheres wird in einer Geschäftsordnung und in Dienstanweisungen geregelt.

Sie hat insbesondere für die Verwirklichung der vom Träger bestimmten Ziele und der Grundrichtung des Krankenhauses zu sorgen. Sie kann dem Träger hierzu Vorschläge unterbreiten.

- b) Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Die Mitglieder der Krankenhausleitung sollen regelmäßige Dienstbesprechungen mit den verantwortlichen Mitarbeitern ihres Bereiches abhalten. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können grundsätzlich nur einstimmig gefaßt werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung des Trägers des Krankenhauses herbeizuführen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Bereiche bilden

- für den ärztlichen Bereich die Ärztekonzferenz,
- für den pflegerischen Bereich die Konferenz der leitenden Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- für den Wirtschaftsbereich die Verwaltungskonferenz.

Bei Bedarf sind für die sonstigen Arbeitsbereiche entsprechende Konferenzen zu bilden.

Die Konferenzen haben beratende Funktion.

- c) Die Krankenhausleitung ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung der Wirtschafts- und Stellenpläne;
- die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit sich dies der Träger des Krankenhauses nicht vorbehält. Die Beteiligung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch das Mitarbeitervertretungsgesetz / Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

Die Krankenhausleitung hat das Recht, bei der Einstellung von leitenden Ärzten und anderen leitenden Mitarbeitern Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Einstellung eines leitenden Arztes sollten die anderen leitenden Abteilungsärzte des Krankenhauses angehört werden.

Bei der Entlassung von leitenden Ärzten und anderen leitenden Mitarbeitern, soweit diese nicht zur Krankenhausleitung gehören, ist die Krankenhausleitung anzuhören.

- d) Die Krankenhausleitung beruft eine Hygiene-Kommission unter der Leitung eines Arztes ein. Sie hat alle geeigneten Maßnahmen zur Erkennung und Erfassung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen.
- e) Die Krankenhausleitung beruft eine Arzneimittelkommission ein. Die Arzneimittel-Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittel-Liste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind; dabei sind die Arzneimittel-Sicherheit und die Preiswürdigkeit zu berücksichtigen;
2. die Ärzte in Fragen der Arzneimittel-Versorgung zu beraten und zu unterstützen.

Die von der Arzneimittel-Kommission erstellte Arzneimittel-Liste ist zu beachten. Die Arzneimittel-Kommission ist von den leitenden Ärzten über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittel-Liste enthalten sind, zu informieren. Sie ist vor der Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln zu unterrichten.

III. Krankenhausleitung und Mitarbeitervertretung

Die Krankenhausleitung und Mitarbeitervertretung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Mitarbeitervertretung und Krankenhausleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen des Krankenhauses zusammenkommen. Hierbei können auch die mit der Aufga-

benstellung des Krankenhauses zusammenhängenden Fachfragen und der diakonische Auftrag des Krankenhauses erörtert werden.

Anlage

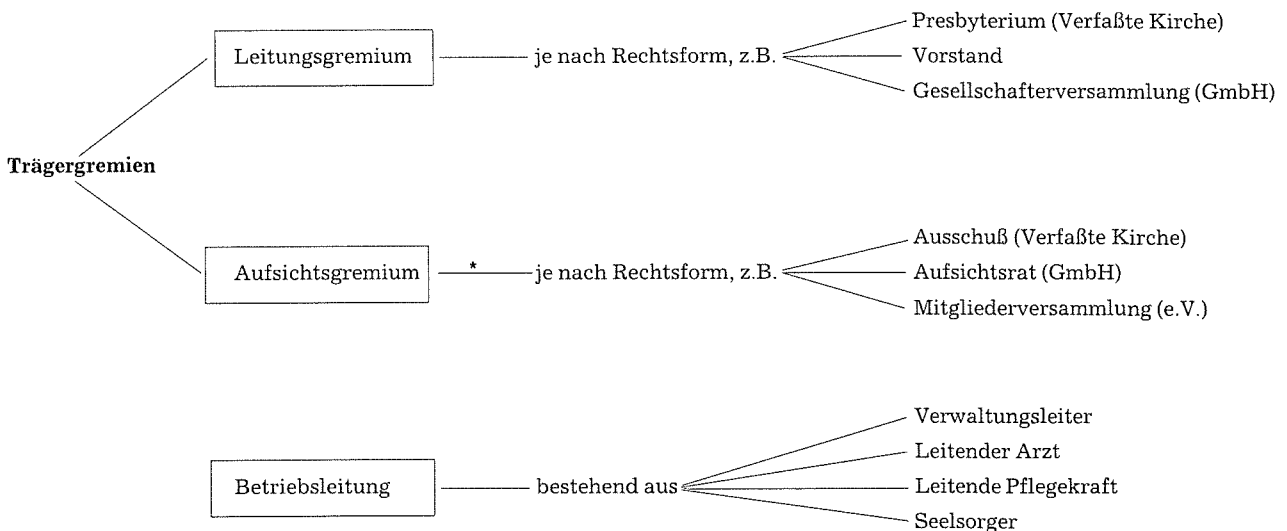
Einkünfte aus gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen

- I. Die Berechtigung zur Liquidation und die Aufteilung der Einkünfte aus den gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen sind Gegenstand des Dienstvertrages zwischen dem Träger des Krankenhauses und dem leitenden Abteilungsarzt.
- II. In evangelischen Krankenhäusern tragen die leitenden Abteilungsärzte bei der Ausübung des Liquidationsrechtes dem kirchlich-diakonischen Auftrag des Krankenhauses Rechnung; dieser Grundsatz soll Bestandteil des Dienstvertrages zwischen dem Träger des Krankenhauses und dem leitenden Abteilungsarzt sein.
- III. An den Liquidationserlösen sind die nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabe, Verantwortung und ihrer konkreten Leistung zu beteiligen.

Dafür sind in der Regel mindestens 20 vom Hundert der Einkünfte aus den gesondert berechneten ärztlichen Leistungen von den zur Liquidation berechtigten Ärzten zur Verfügung zu stellen, nach Abzug der durch diese Leistungen entsprechenden Personal- und Sachkosten sowie eines Bruttojahresgehaltes.

Anlage zu den Grundsätzen für evangelische Krankenhäuser, die Mitglied im Diakonischen Werk der EKvW – Landesverband der Inneren Mission – e.V. sind

Organisation der Leitungsstruktur von Einrichtungen



* 25% der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger aufgrund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.

Satzung für das Evangelische Altenkrankenheim des Kirchenkreises Lünen

Der Kirchenkreis Lünen ist Träger des Evangelischen Altenkrankenheimes des Kirchenkreises Lünen, Bebelstr. 200, Lünen-Süd. Als Sondervermögen des Kirchenkreises Lünen wird das Altenkrankenheim in gesonderter Rechnung nach Maßgabe folgender Satzung geführt:

§ 1

Das Altenkrankenheim Lünen ist eine diakonische Einrichtung, die auf der Grundlage der liebevollen Zuwendung Gottes zu den Menschen seinen Bewohnerinnen und Bewohnern Hilfe in Wort und Tat anbietet. Es hilft pflegebedürftigen Menschen in ihren körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Verhältnissen, indem es sie durch Pflege, Gemeinschaft und Seelsorge in ihrer persönlichen Lebensgestaltung unterstützt.

Das Ziel der Hilfe ist es, pflegebedürftige Menschen in partnerschaftlicher Weise zu größtmöglicher Eigenverantwortung zu befähigen.

Der Kirchenkreis als Träger des Altenkrankenheimes Lünen ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Das Altenkrankenheim Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Altenkrankenheim Lünen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Altenkrankenheimes Lünen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Altenkrankenheimes.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Altenkrankenheimes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Altenkrankenheimes Lünen kirchlichen oder anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

(1) Die Leitung des Altenkrankenheimes Lünen liegt bei der Kreissynode; sie wird in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand ausgeübt.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode unterliegen

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(3) Der Beschlußfassung durch den KSV unterliegen alle Angelegenheiten, für die eine abweichende Zuständigkeit nicht gegeben ist, insbesondere

1. Stellenplanangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Bauvorhaben (soweit nicht innerhalb des Wirtschaftsplanes abzuwickeln)
4. Aufnahme von Darlehen
5. Bestellung von Hypotheken und Grundschulden
6. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 4

(1) Zur Verwaltung des Altenkrankenheimes Lünen beruft der Kreissynodalvorstand ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern.

(2) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
2. fünf Personen, die auf Vorschlag der fünf Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lünen berufen werden; dabei hat jede Kirchengemeinde das Vorschlagsrecht für eine Person
3. fünf weitere Personen, die der KSV beruft.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:

1. Der Heimleiter / die Heimleiterin und der Pflegedienstleiter / die Pflegedienstleiterin
2. Der/Die mit der Seelsorge beauftragte Pastor/Pastorin bzw. Pfarrer/Pfarrerin
3. Je ein Vertreter des Diakonischen Werkes Dortmund und des Evangelischen Perthes-Werkes.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit. Darunter muß mindestens ein Mitglied des KSV sein.

§ 5

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es fördert die Arbeit des Altenkrankenheimes Lünen und weckt Verständnis für die Arbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises und in der Öffentlichkeit.
2. Es pflegt und vermittelt Kontakte zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Altenkrankenheimes Lünen.
3. Es nimmt den Bericht des Heimleiters / der Heimleiterin entgegen und gibt Anregungen für die Planung und Durchführung von kulturellen

und anderen Veranstaltungen des Altenkrankenheimes Lünen.

(2) Das Kuratorium kann Anträge an den Kreissynodalvorstand richten.

(3) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Es muß zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

§ 6

(1) Die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird einem „Geschäftsführenden Ausschuß“ übertragen.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

1. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen
2. Der Heimleiter / die Heimleiterin
3. Der Pflegedienstleiter / die Pflegedienstleiterin

(3) Die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführenden Ausschuß wird durch eine vom Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Für die Arbeit des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die einschlägigen staatlichen Bestimmungen. Die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKvW sind zu beachten.

§ 8

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Änderungen werden von der Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Lünen, den 21. August 1989

**Kirchenkreis Lünen
Der Kreissynodalvorstand**

(L.S.)	Nottebaum	Lembke
	Superintendent	Mitglied

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 21. August 1989, Ziffer 14,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 31. Oktober 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.)	In Vertretung Winterhoff
--------	-----------------------------

Az.: 41874/Lünen VI a

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 54604/89/A 7-02

Bielefeld, den 21. 12. 1989

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Oktober 1989

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Berufsgruppe 2.40 erhält die Bezeichnung: „Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst)“.

2. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege-Diakoniestationen –

In den Fallgruppen 3 und 5 werden die Anmerkungsziffern „1, 2“ eingefügt.

3. Berufsgruppe 2.10 – Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder –

a) In den Fallgruppen 10 b, 12 a, 12 b, 14 a, 14 c, 14 d, 16 a und 16 b wird die Anmerkungsziffer „6“ angefügt.

b) Folgende Anmerkung 6 wird angefügt:

„6 Die Mitarbeiterin ist auch dann nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn in einer bestehenden Tageseinrichtung für Kinder die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze infolge einer Anordnung des Landes oder einer Vereinbarung mit ihm die Zahl nach diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erreicht, die Zahl der Gruppen und der der Leiterin ständig unterstellten Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst durch diese Maßnahme jedoch nicht verringert wird. Dies gilt für neu einzurichtende Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend.“

4. Berufsgruppe 2.33 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst

a) In den Fallgruppen 7 und 9 wird die Anmerkungsziffer „2“ durch die Anmerkungsziffer „1“ ersetzt.

b) Die Anmerkung 1 wird gestrichen.

c) Die bisherige Anmerkung 2 wird die Anmerkung 1.

5. Berufsgruppe 2.40 – Leiter von Heimen der Altenhilfe –

- a) Die Berufsgruppe erhält die Bezeichnung „Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst)“
- b) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 16 werden die Fallgruppen 3 bis 18.
- c) Folgende neue Fallgruppen 1 und 2 werden vorangestellt:
 „1. Erzieher in Heimen der Altenhilfe 1, 2, 3 VI b
 2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b V c“
- d) Die bisherigen Anmerkungen 1, 2 und 3 werden die Anmerkungen 2, 3 und 4.
- e) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:
 „1. Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Nummern 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert. Soweit Erzieher in Heimen der Altenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind sie nach den Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung für Altenpfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung eingruppiert.“
- f) Ersetzt werden
- aa) in den bisherigen Fallgruppen die Anmerkungsnummern „1, 2, 3“ durch die Anmerkungsnummern „2, 3, 4“;
- bb) in der bisherigen Fallgruppe 2 (neu 4) die Zahl „1“ durch die Zahl „3“;
- cc) in der bisherigen Fallgruppe 5 (neu 7) die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „5 und 6“;
- dd) in der bisherigen Fallgruppe 8 (neu 10) die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „12 und 13“;
- ee) in der bisherigen Fallgruppe 9 (neu 11) die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“;
- ff) in der bisherigen Fallgruppe 12 (neu 14) die Angabe „13 und 14“ durch die Angabe „15 und 16“;
- gg) in der bisherigen Anmerkung 3 (neu 4) in Satz 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ und in Satz 2 die Angabe „3 bis 16“ durch die Angabe „5 bis 18“.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 am 1. August 1989,
 b) § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1990.

Iserlohn, den 26. Oktober 1989

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende
Hildebrandt**II.****Änderung des Dienstrechts der Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Vom 26. Oktober 1989

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF) vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 werden die Worte „für die Zulage nach der Anmerkung 3 der Berufsgruppe 2.40 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF“ durch die Worte „für die Wechselschicht- und Schichtzulage, für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Abs. 1 Buchst. c der Abschnitte A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 26. Oktober 1989

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende
Hildebrandt**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1989
Az.: 53582/89/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 18. 10. 1989 – B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4 (MBl. Nr. 68 vom 20. November 1989 Seite 1432) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**RdErl. d. Finanzministers v. 18. 10. 1989 –
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

In der Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBI. NW. 203204) – Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO – wird hinter Nummer 46 folgende Nummer 46 a eingefügt:

46 a Funktionelle Entwicklungstherapie bei Ausfallerscheinungen in der Motorik

des Sprachbereiches in der Gruppe,
Mindestdauer 45 Minuten,
je Teilnehmer 20,60

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.
– MBl. NW. 1989 S. 1432.

Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 11. 1989
Az.: 48649 C 10-15

Für die Zeit vom 25. 6. bis 23. 7. 1990 wird für einen Kurpredigerdienst in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg, ein(e) Pfarrer(in) / Pastor(in) gesucht.

Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. S. 101). Bewerbungen für diesen Dienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, ob und wann der Bewerber schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem 4wöchigen Kurpredigerdienst im Jahr wird bei Pfarrern/Pastoren(innen) der Evangelischen Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Erholungsurlaub des Kurpredigers angerechnet.

Neben der Vergütung für 4 Wochen in Höhe von 600,- DM werden die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bundesbahntarif II. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde Olsberg stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1989
Az.: 48936/89/A 7-13

Die Rüstzeit 1990 für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet von Montag, 7. Mai 1990 (Beginn 15.00 Uhr) bis Donnerstag, 10. Mai 1990 (Abschluß mit dem Mittagessen) in der Familienferienstätte Usseln mit folgendem Tagungsablauf statt:

Montag, 7. Mai 1990

15.00 Uhr Anreise
15.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –

16.00 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
– Vizepräsident Herbert Demmer, LKA Bielefeld –

19.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 8. Mai 1990

9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volksmissionarisches Amt Witten –
10.00 Uhr Die Rentenreform 1992
– Frau Matt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte –
13.30 Uhr Exkursion

Mittwoch, 9. Mai 1990

9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
10.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
– Oberverwaltungsrat Rüdiger Krah, LKA Bielefeld –
15.00 Uhr Die Strukturprobleme im Ruhrgebiet und Chancen ihrer Bewältigung
– Dr. Schauwienold, stellv. Hauptgeschäftsführer IHK Dortmund –

Donnerstag, 10. Mai 1990

9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
10.00 Uhr Andere kirchliche Arbeitsbereiche stellen sich vor: Gefangenenbetreuung – Resozialisierungshilfen
– Pfarrer Eduard Wörmann, Sozialamt der EKvW, Haus Villigst –
12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum 6. April 1990 zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag beträgt für die gesamte Rüstzeit DM 95,- je Teilnehmer/in, für nur einen Tag ist ein Tagessatz von DM 22,- (mit Übernachtung DM 33,-) zu entrichten. Die Teilnahmegebühr ist bei der Anmeldung auf folgendes Konto zu überweisen: VKM-RWL, Fachgruppe Verwaltung Westfalen-Lippe, Kto.-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster (BLZ 400 601 04).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:
Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen – Schwerte – Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
- b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,
- c) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,
- b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
- c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

9. Lehrgang für Küster(innen)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1989
Az.: A7-12

Termin: Aufbaulehrgang vom 5. bis 16. 3. 1990

Ort: Freizeithaus Holthausen, Holthausener Str. 67, 5800 Hagen 1

Leitung: Küster Günter Schenk

Programm des Aufbaulehrgangs

Montag, 5. 3.

Anreise der Teilnehmer bis 14.00 Uhr

- 16.00 Uhr Rückblick auf den Grundlehrgang
- 20.00 Uhr Rückblick auf den Grundlehrgang
Lehrgangsleiter Küster Günter Schenk

Dienstag, 6. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde – Besuch der Werkstatt Bibel, Witten
Referent: Pfr. Griewatz / Pfr. Schaefer, Witten
- 14.30 Uhr Der Umgang mit den Menschen
Referent: Pfr. Starke, Bochum
- 16.30 Uhr Gott sucht den Menschen
Referent: Küster Willy Meier, Bünde

Mittwoch, 7. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Schaefer, Witten
- 10.30 Uhr 1. Teil: Der Schmuck des Altars
2. Teil: Die Innengestaltung des gottesdienstlichen Raumes
Referent: Sup. Völker, Minden
- 16.00 Uhr Sinn und Ordnung der Paramente (u. a. Pflege und Aufbewahrung)
Referent: Sup. Völker, Minden

Donnerstag, 8. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Schaefer, Witten
- 10.30 Uhr Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
Referent: Herr Meile, Witten
- 16.00 Uhr Fußboden – Material und Pflege
Referent: Fa. Klein, Siegen

Freitag, 9. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Schaefer, Witten
- 10.30 Uhr Unfall-Verhütungsvorschriften (Gebäude/Grundst.)
Referent: Herr Wundes, Berufsgenossenschaft

- 16.00 Uhr Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
Referent: Küster Günter Schenk / Pfr. Schneemelcher, Witten

Samstag, 10. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Schaefer, Witten
- 10.30 Uhr Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen
Referent: Pfr. Dr. Vokkert, Recklinghausen
- 16.00 Uhr Handhabung und Pflege der Abendmahls- und Taufgeräte
Referent: Küster Günter Schenk

Sonntag, 11. 3.

Teilnahme am örtlichen Gottesdienst

Montag, 12. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Dr. Schneemelcher, Witten
- 10.30 Uhr Sinn und Ordnung der Taufe nach der Kirchenordnung
Referent: Pfr. Griewatz, Witten
- 16.00 Uhr Sinn und Ordnung des Abendmahls nach der Kirchenordnung
Referent: Pfr. Griewatz, Witten

Dienstag, 13. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Dr. Schneemelcher, Witten
- 10.30 Uhr Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekte wissen muß
Referent: Küster Günter Schenk
- 16.00 Uhr Der technische Umgang mit den Glocken
Referent: Fa. Rinker, Sinn

Mittwoch, 14. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Dr. Schneemelcher, Witten
- 10.30 Uhr Dienstrecht kirchlicher Mitarbeiter
Referent: Herr Döring, VKM-rwl
- 16.00 Uhr Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
Referent: Fa. Bockelmann und Kuhlo, Herford

Donnerstag, 15. 3.

- 9.00 Uhr Bibelkunde
Referent: Pfr. Dr. Schneemelcher, Witten
- 10.30 Uhr 1. Teil: Aufgabe und Benutzung der Glocken
2. Teil: Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
3. Teil: Kerzen – Bedeutung und Behandlung
Referent: Küster Gerd Arndsmeier

16.00 Uhr Zusammenfassung des Lehrgangs und Vorbereitung auf die Prüfung
Referent: Lehrgangsleiter Günter Schenk

Freitag, 16. 3.

9.00 Uhr Schriftliche Prüfung
anschließend Abschlußgespräch
LKR Senn / 1. Vorsitzender / Lehrgangsleiter

Nach dem Mittagessen Abfahrt der Lehrgangsteilnehmer.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus-Werner Bitter am 12. November 1989 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Hermann Hölscher am 29. Oktober 1989 in Halver;

Pastor im Hilfsdienst Armin Kordak am 29. Oktober 1989 in Lüdinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Carl-Dietrich Korte am 29. Oktober 1989 in Meinerzhagen;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Kracht am 22. Oktober 1989 in Herten-Westerholt;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Kracht am 22. Oktober 1989 in Herten-Westerholt;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Leue am 12. November 1989 in Rheda;

Pastor im Hilfsdienst Peter Liedtke am 10. September 1989 in Marl-Sinsen;

Pastorin im Hilfsdienst Katrin Naechster am 29. Oktober 1989 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Renfordt am 29. Oktober 1989 in Haßlinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Schneider am 5. November 1989 in Hagen;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Slenczka am 31. Oktober 1989 in Warburg;

Pastor im Hilfsdienst Harald Wagner am 5. November 1989 in Recklinghausen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Bettina vom Brocke, Lüdenscheid, zum 28. November 1989.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Peter Außerwinkler zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Christoph Fleischer, Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Aplerbeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastorin im Hilfsdienst Anne Katharina Grabe-Brüseke zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Dahlhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Hans Große zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Heessen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Peter Heuermann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rietberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Horst Hoffmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Heven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Park zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde St. Victor Herringen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Petrat zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Beckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Reuther zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altena (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Hermann Rottmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Arnold Schütz zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Lipperode (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Zimmermann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Neuenrade (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Uwe Kirsch, Iserlohn, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst an der Justizvollzugsanstalt Iserlohn).

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Joachim Helbig, zuletzt Pfarrer in Hagen-Christus, Kirchenkreis Hamm, am 13. November 1989 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Minolts, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-reform., Kirchenkreis Bielefeld, am 4. Dezember 1989 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried Pohlmann, zuletzt Pfarrer in Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, am 29. Oktober 1989 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Schlick, zuletzt Pfarrer in Neuenrade, Kirchenkreis Plettenberg, am 28. November 1989 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Albrecht Wollschläger, zuletzt Pfarrer im Diakoniewerk Witten, am 20. November 1989 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die **4. Kreispfarrstelle** des Kirchenkreises Lübbecke (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Bewerbungen sind zu richten an Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Lübbecke;

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Evang. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;
2. Pfarrstelle der Evang. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Arfeld, Kirchenkreis Wittgenstein;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Dahle, Kirchenkreis Iserlohn;
4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg.

Ernannt ist:

Herr Studienrat z. A. i. K. Rainer Augustin, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Oliver Heidemann, Am Eickhof 7, 4902 Bad Salzuffen;

Tilman Heinrich, Roonstraße 17, 4902 Bad Salzuffen;

Verena Henning, Am Varenholt 76, 4630 Bochum;

Britta Höcker, Groß-Aschen 87, 4520 Melle 7;

Guido Hofmann, Diesterwegstraße 12, 4800 Bielefeld 1;

Christiane Koch, Im Strüh 27, 4902 Bad Salzuffen 1;

Ulrich Menzel, Remterweg 52, 4800 Bielefeld 13;

Claudia Oelert, Schmiedestraße 2, 4900 Herford;

Annette Schlake, Holzhauser Straße 70, 4980 Bünde.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herten ist die neuerrichtete A-Kirchenmusikstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum 1. April 1990, zu besetzen. Die 10 500 Gemeindeglieder umfassende Kirchengemeinde

Herten ist in vier Gemeindebezirke gegliedert. Sie hat folgende Kirchen, Predigtstätten und Orgeln:

- Erlöserkirche / Ott-Orgel: 3 Manuale, 36 Register (vgl. Musik und Kirche 1976/52/1);
- Johanneskirche / Kleuker-Orgel: 2 Manuale, 12 Register;
- Lutherhaus / Orgelpositiv: 5 Register.

Aufgaben

- Organistendienst in den Gottesdiensten und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst);
- Leitung des Evangelischen Bläserkreises Herten (11 Mitglieder, 50 verschiedene Notenbücher);
- Aufbau einer Kantorei und eines Instrumentalkreises;
- Musizieren mit Kindern und jungen Leuten, vor allem Kinderchorarbeit;
- Fortführung der vom bisherigen nebenamtlichen C-Kirchenmusiker im Jahre 1973 begonnenen Geistlichen Konzerte in der Erlöserkirche und der jeweils im Mai stattfindenden Hertener Kirchenmusiktage, die zusammen mit der katholischen Nachbargemeinde gestaltet werden;
- Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der evangelischen Kirchengemeinden im West-„Vest“ des Kirchenkreises Recklinghausen (Stadtgebiet Herten).

Wir suchen eine(n) Kirchenmusiker(in), der (die) bereit ist, sich aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Nach Abschluß der Umbauarbeiten steht im Sommer 1990 im Gemeindehaus I an der Erlöserkirche bei Bedarf eine Wohnung, 70 qm, zur Verfügung.

Herten ist eine Mittelstadt mit 70 000 Einwohnern im Landkreis Recklinghausen. Alle Schularten – auch eine städtische Musikschule – sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 1990 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, z. Hd. Herrn Pfarrer Manfred Kohtz, Käthe-Kollwitz-Weg 2, 4352 Herten, zu richten.

Auskünfte erteilen der Landeskirchenmusikwart, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm (Tel. 02381/26282), und der Kirchenmusiker im Nebenamt, Herr Roland Kemper, Uhlandstraße 81, 4352 Herten (Tel. 02366/34721 bzw. 303466).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Neu im Radius-Verlag

Wolfgang Erk (Hrsg.), „Literarische Auslese“, 1989, 507 S., Ln., 32,- DM.

Ein Band mit rund 500 – oft provozierenden – alten und neuen Texten. Lyrik und Kurzprosa – in 44 Leseinheiten – nach dem Jahreslauf geordnet. Hier zwei Texte zum Kreuz Jesu Christi. Zuerst ein überraschendes Gedicht von Ernst Käsemann:

„Die passiven träumenden, / klagenden, / nicht ständig zur Jüngerschaft / herausgeforderten Christen / sind eine Schande ihres Herrn. / Bloße Pflichttreue aber ist / viel zu wenig, / weil Fröhlichkeit / in unseren Dienst gehört / und Phantasie, / welche in erfinderischer Liebe / sich dauernd / etwas einfallen läßt, / und die Zivilcourage derer, / die aus dem Troß / nach vorne stoßen / und sich dem Strom / der Zeit gegenüber / fast stets auf seiten / der allergeeignetsten / Opposition befinden. / Das Kreuz revolutioniert / die Herzen und Gedanken, / und keinem, / der davon nichts verspüren läßt, / ist zu glauben, / daß er auf die Auferweckung / von den Toten hofft.“ – Sodann zwei Verse aus Jochen Kleppers „Abendmahlslied zu Weihnachten“: „Die Feier war zu bunt und heiter, / mit der die Welt dein Fest begeht. / Mach uns doch für die Nacht bereiter, / in der dein Stern am Himmel steht. / Und über deiner Krippe schon / zeig uns dein Kreuz, du Menschensohn. / Herr, daß wir dich so nennen können, / präg unseren Herzen heißer ein. / Wenn unsere Feste jäh zerrönnen, / muß jeder Tag noch Christtag sein. / Wir preisen dich in Schmerz, Schuld, Not / und loben dich bei Wein und Brot.“ – Viele Texte des Buches wird man gern vorlesen, und – sie laden zur Meditation ein. Am Jahr entlang.

Heinrich Albertz (Hrsg.), **„Die zehn Gebote“**. Eine Reihe mit Gedanken und Texten. Band 12: **Die vielen Gebote der Bibel**. Nachträge, Register und Praxisangebote zu den Bänden 1 bis 12, 155 S., Pb., 22,- DM (Fortsetzungspreis bei Abnahme aller Bände je 16,80 DM).

Der vorliegende Band erschließt ein Gesamtwerk von über 1500 Seiten. Wer mit der Reihe „Die zehn Gebote“ arbeitet, kann immer wieder überraschende Entdeckungen machen. Die Reihe ist ein Handbuch ökumenischer Ethik.

Walter Jens, **„Juden und Christen in Deutschland“**. Drei Reden, 1989, 120 S., Pb., 12,- DM.

„In den folgenden drei einander ergänzenden und aufeinander folgenden Reden wird der Juden gedacht, der Juden in Deutschland vor allem, die trotz ihrer Emanzipation im 19. Jahrhundert bis zur Vernichtung nach 1933 für uns nie die Eigenen waren, sondern, zum großen Teil jedenfalls, immer die Anderen blieben.“ So schreibt Walter Jens im kurzen Vorwort. Die Themen der Vorträge lauten: „Das Leben der Sieger weitab von der Paulskirche, weitab von Weimar“; „Der Traum von der Versöhnung und das Ende der Illusion“; „Nathan der Weise, aus der Sicht von Auschwitz“. Ein Admonitum zur deutschen Geschichte. Am Anfang wird „ein imaginärer Monolog“ abgedruckt: „Ich, ein Jud‘. Verteidigungsrede des Judas Ischarioth“. Ein Monolog, den nur ein Meister des Dialogs schreiben kann. Ein erregender Text. Ein Schrei. Man muß ihn hören und aushalten.

Karl Herbert, **„Kirche zwischen Aufbruch und Tradition“**. Entscheidungsjahre nach 1946, 1989, 407 S., geb., 29,- DM.

Der Autor war in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Pfarrer, Propst und stellvertre-

tender Kirchenpräsident. Sein Buch ist eine spannende Studie zur Geschichte der evangelischen Kirche in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Ende des zweiten Weltkriegs; es vereinigen sich die Kenntnis der großen Zusammenhänge und die Liebe zum Detail. Karl Herbert schreibt Kirchengeschichte aus eigenem Erleben und aus dem Studium der Quellen. Am Schluß heißt es: „Mögen die Jüngeren heute manches vereinfacht und verkürzt sehen – daß sie in ganz anderer Unbefangenheit als die Älteren unserer Vergangenheit gegenübertraten, dabei nicht bemüht, sich von den Sünden der Väter zu distanzieren, eher im Unterschied zu ihnen zu der gemeinsamen Last und Schuld zu stehen und einen neuen Anfang zu suchen, ist ein Zeichen der Hoffnung. Hier wiederholt sich eine Erfahrung, der wir auf unserem Gang durch die ersten beiden Jahrzehnte nach 1945 mehrfach begegnet sind, daß ein sich vom Gewissen her aufdrängendes Zeugnis der Wahrheit, mag es auch bruchstückhaft sein und fruchtlos bleiben, zuletzt nicht ins Leere geht, sondern zu seiner Zeit, vielleicht in unerwartet neuer und vertiefter Form, seinen Dienst tun“ (S. 346).

Wolfgang Erk (Hrsg.), **„Radius-Almanach 1989/90“**, 136 S. mit einem 24-seitigen Bildteil auf Kunstdruckpapier, geh., 16,80 DM.

Der Almanach erscheint nun im zwölften Jahr und fördert auf seine eigene Weise das Gespräch zwischen den Lesern, den Autoren und dem Verlag. Hier versammeln sich bekannte und „junge“ Namen. Lyrik und Prosa. Über Dichter und Schriftsteller schreiben Joachim Schmidt (Rose Ausländer), Roland Mörchen (Paul Celan) und Klaus Stiebert („Wie aber könnte ich gehen ohne Ziel?“. Zur Frage nach Gott und der Gestaltung christlicher Themen in der gegenwärtigen DDR-Literatur“). Und dann die farbigen Kunstdruckseiten! Eine „Augenweide“!

Wer sich über die Verlagsarbeit weiter informieren will, kann Prospekte anfordern: Radius-Verlag, Kniebisstr. 29, 7000 Stuttgart 1. K.-F. W.

Neu in der Insel-Bücherei

Die Bändchen der Insel-Bücherei (Insel-Verlag, Frankfurt) gehören seit über 75 Jahren zu den besonders schönen kleinen Büchern im deutschsprachigen Bereich. Drei Neuerscheinungen:

„Anekdoten-Lexikon“. Die schönsten Anekdoten aus dem „Großen deutschen Anekdoten-Lexikon“. Ausgewählt von Willi Puming (Insel-Bücherei Nr. 1109), 1989, 159 S., kt., 18,- DM.

Das „Große deutsche Anekdoten-Lexikon“ aus dem Jahr 1842 mit über 2500 Anekdoten ist sicher das umfangreichste Lexikon dieser Art. Die vorliegende Auswahl beschert eine heitere Lesestunde. Zwei Beispiele: „Ein Landgraf von Hessen wurde in der Predigt von seinem Hofprediger angegriffen und sagte über Tisch zu ihm: ‚Ihr gabt uns heute Eins auf den Pelz.‘ ‚Das ist mir nicht lieb,‘ sagte der Hofprediger, ‚daß es auf den Pelz gekommen ist; ich dachte, es sollte ins Herz kommen.‘“ – „Eine Frau, die zu Hause immer viel Verdruß von ihrem

Manne hatte, dabei aber regelmäßig die Kirche besuchte, wurde einst von ihrem Seelsorger belobt. ‚Ja‘, nahm die Frau das Wort, ‚gucken Se, Herr Paster, wenn ich nich noch das bischen Kirchsclaf hätte, da hätte ich ja gar keine Ruhe auf der Welt.‘“

Gerhard Ebeling, **„Martin Luthers Weg und Wort“**. Mit Abbildungen (Insel-Bücherei Nr. 1110), 1989, 107 S., kt., 16,- DM.

Dieser 1983 als Insel-Taschenbuch erschienene und inzwischen vergriffene Band wird nun innerhalb der Insel-Bücherei aufgelegt. Er ist ein theologischer Schatz. Auf knappem Raum wird hier, allgemeinverständlich und doch anspruchsvoll, in Weg und Wort Martin Luthers eingeführt. Der Abschnitt „Grundbegriffe reformatorischen Christentums“ ist eine Perle. Einige wichtige Worte: Sünde, Glaube, Evangelium, Rechtfertigung, Gewissen, Freiheit, Liebe, Kreuz.

Martin Buber, **„Einsichten“**. Aus den Schriften gesammelt (Insel-Bücherei Nr. 573), 1989, 88 S., kt., 16,- DM.

Eine sehr gute Auswahl aus Schriften von 1918 bis 1952: „Ich und Du“; „Zwiesprache“; „Urdistanz und Beziehung“; „Mein Weg zum Chassidismus“; „Reden über das Judentum“ u. a. K.-F. W.

Ökumene

Damaskinos Papandreou, Wolfgang A. Bienert und Knut Schäferdiek (Hrsg.), **„Oecumenica et Patristica“**. Festschrift für Wilhelm Schneemel-

cher zum 75. Geburtstag, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln, 1989, 405 S., geb., 59,- DM.

Auswahl der Themen, Herausgeber und Mitarbeiter über nationale und konfessionelle Grenzen hinweg sowie die Grußworte des Ökumenischen Patriarchen, Demetrios I., und des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Martin Kruse, machen diese Festschrift zu einem „Stück ökumenischer Verständigung“.

Einige Beiträge seien besonders hervorgehoben: Metropolit Damaskinos Papandreou: „Die Frage nach den Grenzen der Kirche im heutigen ökumenischen Dialog“; Theodor Nikolaou: „Stand und Perspektiven des Orthodox-Lutherischen Dialogs“; Klaus Martin Girardet: „Konstantin d. Gr. und das Reichskonzil von Arles (314). Historisches Problem und methodologische Aspekte“; A. Martin Ritter: „Patristische Anmerkungen zur Frage ‚Lehrverurteilungen – kirchentrennend?‘ am Beispiel des Konzils von Chalkedon“; Hans Friedrich Geißer: „Martin Luther: Zwischen Sündenkel und Glaubensfestigkeit. Die geistlichen Erfahrungen eines abendländischen Christen am Ende des Mittelalters und ihre theologische Bedeutung in einem ökumenischen Zeitalter“; Martin Honecker: „Askese – Renaissance eines theologischen und antiken Begriffs?“; Anastasios Kallis: „Konziliarer Prozeß gegenseitiger Verpflichtung (Bund) für Gerechtigkeit, Frieden und Integrität der Schöpfung. Eine eklesiologisch-ökumenische Würdigung aus orthodoxer Sicht“.

Ein hochinteressantes Buch.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2